



DER LINKER !!!

TO BE PUBLISHED !!!

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 08.09.2025

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : VERFAHREN
S 5 R 182/25
WIDERSPRUCH +
RECHTSCHUTZ

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 9076 (H I S T O R Y)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren ...
Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer . . .

Natürlich kann das Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Da habe ich auch gar nichts gegen. Nach meiner Erfahrung bei bzw. nach einer mündlichen Verhandlung August 2024 beim LSG in Mainz weiß ich, dass so etwas in Zukunft wirklich zu vermeiden ist. Ich bin aber ganz ernsthaft der Überzeugung, dass die Sache (falls das Gericht beabsichtigt der DRV das Recht zu geben) doch anscheinend besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt ganz und gar nicht geklärt ist.

Falls das Gericht dagegen beabsichtigt mir als Widerspruchsführer recht zu geben, also meine Meinung zum Sachverhalt teilt, kann ich Ihrer Aussage in dem betreffenden Schreiben mit Datum vom 03.09.2025 natürlich 100% zustimmen ...

Nach meiner Ansicht sollte das Gericht auch so entscheiden, weil (siehe meine nun folgende Argumentation und die vorab mit dem Schreiben vom 31.08.2025 zu diesem Verfahren dazu ganz bewusst auch Ihnen eingereichte Anlage.

BEGRÜNDUNG [S 5 R 182/25] vom 31.08.2025 (56 Seiten)

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_drv_anlage_begrueundung.pdf

Und wenn Sie die Aktenlage (welche ja einfach nur offensichtlich ist) und die inhaltlich gemeinsam zu wertenden Verfahren 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' und 'Erwerbsminderung allein im Lohn abhängigen Arbeitsmarkt auf Grund der geburtlichen Prägung im Spektrum Autismus vs. Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme (ohne Begutachtung) einzig und allein zum Zwecke der so beabsichtigen Feststellung einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit, um etwaige Rechtsbegehren des Widerspruchsführer so nachhaltig im Keim zu ersticken und in Folge einfach mit dem Hinweis auf eine ja so bestehende vollständige 100%ige Erwerbsminderung ablehnen zu können' gemeinsam mit den Aktenzeichen S 5 R 182/25 eingereichten Unterlagen und der Ihnen verfügbare Akteneinsicht mit der hierbei gebotenen und Ihnen sogar verpflichtend zugeordneten Aufmerksamkeit und Sorgfalt studieren werden Sie sicher leicht feststellen können, dass nur durch die seit 2021 bestehende Weigerung der staatlichen Organe einer Ihnen in Ihren

(11/2020) DAS "GUTACHTEN" [= IN ANFÜHRUNGSZEICHEN =]

http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psych_20201115_gutachten_ocr.pdf

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250908_drv_widerspruch.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>



SOME RIGHTS RESER



Amtsobliegenheiten verpflichtend überantworteten "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK" – und somit einem ergänzenden / vergleichenden Gutachten – zu entsprechen dann in Folge von der DRV die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme (*ohne Begutachtung und der Kenntnis der damals und auch Heute bestehenden rechtlich strittigen Situation*) auf Verlangen des JCK (*dem Anschein nach wegen ein so ja auch nicht gerade zulässigen 'Zwangsverrentung'*) trotz unzweifelhaft eindeutiger Hinweise meiner Person in klarem Widerspruch zu den eigenen Richtlinien bei der Begutachtung von „psychischen Erkrankungen“ erledigt wurde. Was dann in Folge wiederum zu dem 'Umzug' von SGB II nach SGB XII und der ja unzweifelhaft in dem Verfahren 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' mit dem Aktenzeichen S 10 AR 27/25 (primär) Beklagten „SKK“ geführt hat und deshalb muss das ebenfalls beim SG Speyer anhängige Verfahren DRV vs. WAGENER mit dem Aktenzeichen S 5 R 182/85 von meiner Person als integral zugehörig zum Verfahren 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' (AZ S 10 AR 27/25) bewertet werden. Die Wertung der DRV einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit ist nicht korrekt ! Und außerdem bewerbe ich mich bald bei [Auticon](https://auticon.com/de) . . .
=> <https://auticon.com/de>

Neu dazu gekommen sind neben zwei Erwidern zu Prüfungsbescheiden des DPMA eine Untätigkeitsklage betreffend einer so beabsichtigten Patentanmeldung „Sand“ . . .

Siehe in dem Zusammenhang die Schreiben an das SG Speyer vom heutigen Tag . . .

Als Anlage für Sie und als Nachweis meiner bestehenden Erwerbsfähigkeit verfügbar und somit als dem Verfahren zugeordnete Eingabe des Widerspruchsführer zu werten . . .

Hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: ANLAGE :

1 2 3 Anlage zu dem heutigen Schreiben betreffend dem Rechtsbegehren einer Klage verbunden mit einem vorläufigen Rechtsschutz an das SG Speyer zur erweiterten Begründung der so als inhaltlich gemeinsam zu wertenden Verfahren zu dem so von mir benannten Streitpunkt Teilhabe (pp) ...

<S 5 R 182/25> + <S 10 AR 27/25> + <S 4 SO 166/25>

: ANLAGE :

1 BEGRÜNDUNG [<S 5 R 182/25> + <S 10 AR 27/25> + <noch nicht bekannt>] 08.08.2025 (63 Seiten)

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250908_tilhabe_anlage_begrueundung.pdf

2 Erwidern zu einem sicher nur irrümlichen Verfahrensfehler von Herr Scheidt (6 Seiten)

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580908_existenz_klage_beschwerde.pdf

3 Klageeröffnung verbunden mit Forderung Rechtsschutz betreffend (u.A.) GG Art. 14 (2 Seiten)

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580908_sand_klage_rechtsschutz.pdf